



## VERTRAG

### über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen ohne Leistungsmessung

zwischen

**Einspeiser Name**  
**Einspeiser Straße**  
**Einspeiser Ort**

– nachstehend "Einspeiser" genannt –

und

**Stadtwerke Villingen-Schwenningen**  
**Pforzheimer Str. 1**  
**78048 Villingen-Schwenningen**

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

#### 1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Einspeiser ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25.10.2008 in der (Straße, Ort), (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Energieträger:

Vergütungskategorie(n):        )

Anzahl baugleicher Anlagen:

Hersteller:

Typ:

Elektrische Leistung:        XX kWp (Summenleistung der Einzelanlagen)

Datum der Inbetriebnahme:   XX.XX.XXXX

1.2 Die gesamte in der Anlage nach Ziffer 1.1 ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugte elektrische Energie wird in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle (Ziffer 2.1) mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem  $\cos \phi \geq 0,90$  induktiv eingespeist.

1.2.1  Einspeisung der gesamten erzeugten elektrischen Energie,

1.2.2  Einspeisung eines Teils der erzeugten elektrischen Energie (Überschusseinspeisung **ohne** Selbstverbrauch gemäß § 33 Abs. 2 EEG),

1.2.3  Einspeisung eines Teils der erzeugten elektrischen Energie (Überschusseinspeisung **mit** Selbstverbrauch gemäß § 33 Abs. 2 EEG),

1.2.4  Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG. (Voraussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Einspeiser.)

1.3 Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle vorrangig ab und vergütet diese und ggf. den Selbstverbrauch gemäß Ziffer 3.

#### 2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

2.1 Als Übergabestelle gilt die Abgangsklemme des Rücklieferungszählers des Einspeisers, bzw. Dritten gemäß Ziffer 1.2.4 am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Endpunkt ist die Hausanschlussicherung. Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1

- genannte Anlage in Höhe von XX kWp darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Die Messung der in das Netz des Netzbetreibers **ingespeisten** elektrischen Energie erfolgt auf der 400-Volt-Seite.
  - 2.3 Die vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers **bezogene** elektrische Energie wird auf der 400-Volt-Seite erfasst (gilt nicht für Einspeisung nach Ziffer 1.2.1).
  - 2.4 Die Messung der von der Anlage nach Ziffer 1.1 **erzeugten** elektrischen Energie erfolgt auf der 400-Volt-Seite (gilt nicht für Einspeisung nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.2)
  - 2.5 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörenden Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Messstellenbetrieb und die Messung erfolgen nach Maßgabe des § 21b Energiewirtschaftsgesetz. Die Übermittlung der Messergebnisse vom Messdienstleister zum Netzbetreiber erfolgt in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend § 12 Abs. 1 Messzugangsverordnung. Bis zum 01. April 2010 kann die Übermittlung in einem alternativen Format erfolgen.
  - 2.6 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Einspeiser entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Einspeisers. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber und Messdienstleister beauftragt der Einspeiser
    - den Netzbetreiber,
    - einen fachkundigen Dritten.
  - 2.7 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
  - 2.8 Vergütungsvoraussetzung für Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 100 kW ist gemäß § 6 EEG, dass diese Anlagen mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten sind.
  - 2.9 Die Messeinrichtung ist mindestens einmal jährlich, möglichst am letzten Tag des Kalenderjahres, durch den Einspeiser abzulesen. Die Übermittlung der Messergebnisse an den Netzbetreiber erfolgt grundsätzlich durch den Messdienstleister. Eine direkte Übermittlung der Messergebnisse vom Einspeiser an den Netzbetreiber erfolgt per Ablesekarte, die der Einspeiser vom Netzbetreiber mit der Aufforderung zu Selbstablesung rechtzeitig vor dem Ablesetermin erhält.
  - 2.10 Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Messeinrichtung abzulesen.
  - 2.11 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Einspeiser gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort in Ziffer 2 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen prozentualen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „Netznutzung“ genannte Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung für Drehstromzähler ohne Leistungsmessung ändert. Das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung beträgt XX,XX €/Jahr zzgl. Umsatzsteuer.

### **3. Einspeisevergütung**

- 3.1 Die eingespeiste elektrische Energie sowie der Selbstverbrauch bei Anlagen gemäß § 33 Abs.2 EEG (solare Strahlungsenergie) wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.
- 3.2 Der Einspeiser weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütungen aufgestellten Voraussetzungen entspricht.
- 3.3 Sofern die eingespeiste elektrische Energie nicht in den Anwendungsbereich des EEG fällt, wird die physikalisch in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie in Höhe des üblichen Preises sowie das dadurch beim Netzbetreiber vermiedene Netzentgelt vergütet.

### **4. Abrechnung**

- 4.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 4.2 Der Einspeiser erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen.
- 4.3 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.
- 4.4 Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Einspeiser die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28. Februar unentgeltlich zur Verfügung stellen. Einspeisevergütun-

gen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.11, soweit unbestritten, werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.

- 4.5 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 4.6 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen EEG-Verfahrensbeschreibung ([www.bdew.de](http://www.bdew.de)).
- 4.7 Auf die Vergütung des einspeisten Stromes nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5). Auf den Selbstverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG wird keine Umsatzsteuer vergütet.
- 4.8 Die Abrechnung der vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.
- 4.9 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

## **5. Betrieb**

- 5.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Einspeisers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 5.2 Der Einspeiser verpflichtet sich, die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (Anlage 6) einzuhalten.
- 5.3 Der Einspeiser wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Anlage gemäß Ziffer 1.1, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Anlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 5.4 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Einspeisers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Einspeiser kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.

## **6. Vertragslaufzeit**

- 6.1 Der Vertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag im Übrigen zu erfüllen und die unwirksamen Vereinbarungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihren möglichst gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen.
- 7.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, Anlage 7).
- 7.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 7.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

## 7.6 Anlagen zum Vertrag sind

- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentums Grenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Einspeiser sowie Messeinrichtung
- Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n) (liegt vor)
- Anlage 3: Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n)
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
- Anlage 6: Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz
- Anlage 7: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV ([www.svs-energie.de](http://www.svs-energie.de))

## 8. Weitere Vereinbarungen

**Nur bei Anlagen gemäß §§ 24 bis 27 EEG (Deponie-, Klär-, Grubengas und Biomasse):** Für das vorangegangene Kalenderjahr ist durch den Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber jährlich ein Konformitätsnachweis gemäß der EEG-Verfahrensbeschreibung (Ziffer 4.6) zu erbringen.

**Nur bei Anlagen gemäß §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG (Deponie-, Klärgas und Biomasse):** Das aus dem Gasnetz entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres darf höchstens im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entsprechen, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Gasnetz eingespeist wurde. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis über die Energiebilanz bezogen auf ein Kalenderjahr zu erbringen.

**Nur bei Anlagen gemäß §§ 32 und 33 EEG (Solare Strahlungsenergie):** Der Einspeiser meldet den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur und teilt dies dem Netzbetreiber schriftlich mit.

**Nur bei Anlagen gemäß § 29 EEG (Windenergie, größer 50 kW):** Der Einspeiser hat durch Vorlage eines Gutachtens vor der Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die in Ziffer 1.1 genannte Anlage an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen kann.

**Nur bei Onshore-Anlagen:** Eine Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung ist nach Ablauf der 5 Jahresfrist nur durch Vorlage eines weiteren Gutachtens möglich, aus dem der Verlängerungszeitraum in Abhängigkeit des Minderertrages zum 150%-Referenzertrages hervorgeht.

Die in Ziffer 8 getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieses Vertrages vor.

Villingen-Schwenningen, den XX.XX.XXXX

Einspeiser Ort, den .....

.....  
**Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH**

.....  
**Einspeiser Name**